

Gartenordnung

der Kleingartenanlage

„Lange Else“ e.V. Arnstadt

I Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Kleingartenanlage „Lange Else“ e.V. Arnstadt.
2. Dauerkleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und der Erholung der Bürger sowie im Besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingartenvereins.
3. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft des Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie regelt und garantiert die Handlungen des Einzelnen zur Einhaltung der bestehenden gültigen Rechtsnormen.
4. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.

II Besondere Bestimmungen

§1 Zweck und Verwaltung der Anlage

- 1.1. Zum Zwecke des Kleingartenvereins gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage sowie eine sinnvolle Nutzung. Dies hat unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen zu geschehen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis als auch der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.
- 1.2. Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand gemäß geltender Vereinssatzung.
- 1.3. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Parzellenpächters ist bei Katastrophenfällen bzw. der Abwendung einer Gefahr im Verzuge der Zutritt zu der Parzelle gestattet.
- 1.4. Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Land Thüringen, dieses vertreten durch nachgeordnete Dienststellen, abgeschlossene Generalpachtvertrag für die Kleingartenanlage sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan schlechthin gemacht werden, sind für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

- 2.1. Die kleingärtnerische Nutzung des Gartens umfasst:
 - a) die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und
 - b) die Erholungsnutzung.

- 2.2. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten, allerdings unter Berücksichtigung des Gesamtgestaltungsplans der Gartenanlage. Bei der Nutzung des Gartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt. Die Parzelle darf den kleingärtnerischen Charakter nicht verlieren,

daher sollte die Aufteilung aus:

- 1- mindestens einem Drittelteil als Grabeland (Obst- und Gemüsebeete),
- 2- einem Teil für Baum- / Beerenobst und
- 3- einem Teil für Laube / Freisitz / Rasen bestehen.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Eine einseitige Bewirtschaftung der Gartenfläche ist nicht statthaft.

- 2.3. Bei der Bepflanzung des Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei Grenzbepflanzungen sind Äste und Zweige, die schädigend oder störend wirken, zu beseitigen. Im Garten empfiehlt sich bei der Bepflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Bauform. Grenzabstand Bäume 2 m und Sträucher 1m.
- 2.4. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 3 m Höhe überschreiten, ist nicht erlaubt. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Nussbäumen sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig.
- 2.5. Die Neuanpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht erlaubt. (Koniferen, Lebensbäume, usw...)
- 2.6. Die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten, sowie rankende Pflanzen im Grenzbereich ist nicht erlaubt.

§3 Tierhaltung

- 3.1. Hier gelten die Festlegungen der Satzung des § 3, Punkt 3.5.4, Abs. e.
- 3.2. Kleingärtner, die in der eigenen Wohnung ein Haustier (insbesondere Hunde und Katzen und Kleintiere) halten und diese mit in den Garten bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese in den Gemeinschaftswegen an den Leinen geführt oder in anderer geeigneter Weise befördert werden, so dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage mit einem Haustier schlechthin.
Hinterlassener Tierkot ist grundsätzlich vom Tierhalter zu entfernen
- 3.3. Im Garten selbst dürfen angrenzende Kleingärtner nicht durch das mitgebrachte Haustier belästigt werden. Das Halten von Hunden und Katzen, sowie anderer Tiere ist grundsätzlich untersagt.

§4 Schädlingsbekämpfung

- 4.1. Der Kleingärtner hat den aus Gesetzen und Verordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen.

- 4.2. Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden (wie Hacken, Jäten, absammeln usw.) erfolgen. Herbizide sind in der Gartenanlage nicht anzuwenden. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften zum Einsatz gebracht werden. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten. Die Orientierung in Richtung Bio-Garten wird empfohlen.
- 4.3. Machen sich Spritzungen notwendig, so sind diese nur an windstillen Tagen und mit biologischen Mitteln durchzuführen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass keine Bienen geschädigt werden. Den in den Kleingärten lebenden Tieren, wie Igel, Vogel, Fledermäusen und nützlichen Insekten sind optimale Lebensbedingungen zu ermöglichen.

§5 Natur-, Vogelschutz sowie Landschaftspflege

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

- 5.1. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel dem Anbringen von Nisthilfen, Insektenhotels, Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 5.2. Im Interesse des Naturschutzes dürfen innerhalb der Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (BNatSchG) des laufenden Jahres keine Hecken beschnitten und/oder Bäume entfernt werden. Pflegeschnitte sind mit Rücksichtnahme auf Nistplätze möglich. Hierbei ist möglichst auf den Einsatz elektrischer Geräte zu verzichten.
- 5.3. Gartenabfälle, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu lagern und zu kompostieren. Alle anderen anfallenden Abfälle sind zeitnah fachgerecht zu entsorgen. Das Ansammeln von Müll, ist auf der Parzelle, nicht statthaft.
- 5.4. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet.
- 5.5. Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn das Mitglied seinem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Wege-, Grün- und Pflanzfläche der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

§6 Fachberatung

- 6.1. Jedem Mitglied des Kleingartenvereins ist gestattet an fachlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand des Vereins bekanntgegeben.

§7 Errichtung von Baulichkeiten und Genehmigungsverfahren

7.1 Bauliche Ausführungen Gartenlaube

- 7.1.1 Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes
Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube oder ein anderes Bauwerk, (Bauwerk sind die fest mit dem Boden verankert sind) ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle in dem der beabsichtigten Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Laube darf in ihren Abmaßen 24 m², einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.
- 7.1.2 Die maximale Firsthöhe der Laube darf 3,50 m nicht übersteigen.
Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen nicht mehr als 0,50 m betragen. Der Abstand zum Gartennachbar beträgt 1,00 m, es sein denn, das Grenzbebauung möglich ist.
- 7.1.3 Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden. Anträge für Bauvorhaben müssen schriftlich eingereicht werden. Die Baugenehmigung erteilt der Vorstand.
- 7.1.4 Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube oder eines anderen Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn eine erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt.
- 7.1.5 Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
- 7.1.6 Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992, in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen der Rahmenkleingartenordnung.
- 7.1.7 Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.
- 7.1.8 Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet. Toilettenanlagen sind nur als Trockenklos zulässig (vorhandene WC´s mit Genehmigungsvermerk auf der Bauzulassung haben Bestandsschutz).

Bestandsgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden. Der Bestandschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.

Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

7.2 Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten.

Nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand mit Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßgaben Baulichkeiten errichten:

Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.

- 7.2.1 Ein Partyzelt bis maximal 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- 7.2.2 Ein transportables Badebecken, kann während der Sommersaison genehmigt werden.
Es darf nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche stehen. Die Größe von 3,66 m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90 cm darf nicht überschritten werden.
Das ganz oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Auf chemische Zusätze ist zu verzichten.
- 7.2.3 Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 8 m² mit einschließlich flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.
Der Erdaushub verbleibt in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.
Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.
- 7.2.4 Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe 2,50 m zustimmungsfähig.
- 7.2.5 Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche und 2,5 m Höhe mit schriftlicher Zustimmung errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- 7.2.6 Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte, Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.
- 7.2.7 Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten, sind nach Aufforderung und spätestens bei Pächterwechsel durch den ausscheidenden Pächter zu entfernen.

7.3 Wasser- und Stromversorgungsleitungen

- 7.3.1 Die von dem Kleingartenverein verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.
Ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung, erfolgt gemeinschaftlich und wird gemeinschaftlich finanziert.
Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
Die Energietrassen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Jeder Parzelleninhaber hat einen genauen Plan der Kabel- und Wasserleitungsverlegung auf seiner Parzelle mittels Skizze in seiner Gartenlaube aufzubewahren.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählerleinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten und nach gesetzlichen Bestimmungen erneuert werden.

- 7.3.2 Strom- und Wasserverbrauch sind der kleingärtnerischen Notwendigkeit anzupassen.
- 7.3.3 Durch Aushang ist der Ablesetermin für Wasser u. Energie bekannt zu geben. Soweit die Anwesenheit nicht abgesichert werden kann, ist der Nachbar oder ein anderes Mitglied zu beauftragen die Parzelle zu öffnen um das Ablesen zu realisieren. Bei Gartenmitgliedern die zum Verplombungstermin ihre Wasseruhr nicht ordnungsgemäß eingebaut und zugänglich gemacht haben, werden von der Wasserversorgung ausgeschlossen. Gärten bei denen zum angekündigten Ablesetermin kein Zugang zu Wasseruhr und Stromzähler gewährt wird, werden in der darauffolgenden Saison von der Versorgung ausgeschlossen. Sind Forderungen nicht beglichen, so erfolgt auch hier laut Beschluss kein Anschluss an die Versorgung. Es werden keine Nachbegehungstermine mehr angeboten.

§8 Einfriedung / Abgrenzung/ Wegunterhaltung

- 8.1 Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege bis zur Hälfte zu pflegen. (Müll entsorgen, Rasen kurz halten, Verunkrautung und Moosbewuchs vermeiden)
- 8.2 Abgrenzungen der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage kann durch Holz-, Maschendrahtzaun oder eine Hecke bis zu einer Höhe von 1,50 m erfolgen, sind aber nicht erforderlich. Sind sie vorhanden oder werden sie gewünscht, so sind die Kosten bei Erneuerung oder Instandsetzung je zur Hälfte von den Beteiligten zu tragen. Einzelabsprachen sind zulässig.
- 8.3 Die Außenumzäunung ist Eigentum des Pächters der eine Parzelle mit Außenzaun gepachtet hat. Sie ist von ihm in Stand zu halten oder wenn notwendig von ihm zu erneuern. Die Außenumzäunung der 8 Außengärten an den öffentlichen Straßen sind Vereinseigentum und werden durch die Pächter gewartet, sowie der Außenbereich. Hierfür werden bei Erfüllung, jährlich 3 Gemeinschaftsstunden festgesetzt. Der Vorstand soll oder muss eingreifen (Kosten trägt der Pächter), wenn vom Außenzaun Gefahr ausgeht.
- Gefahr: Einsturzgefahr, Einsteiggefahr, Wildeinbruch
- 8.4 Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen, Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- 8.5 Hecken (Liguster) am Außenzaun der Parzelle sind wegeeinheitlich auf eine Höhe zu schneiden, dürfen die Gesamthöhe von 1,20 m nicht übersteigen und haben parzellenseitig zu stehen, damit die Wege durch Wuchs nicht eingeengt werden. Des Weiteren dürfen angepflanzte Koniferen nicht höher als 3,50 m in Erscheinung treten.

§9 Wegebenutzung und Parkordnung

- 9.1 Beim Ab- bzw. Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist), Abfällen usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sorgfältige Reinigung zu sorgen. Die Beseitigung der Verschmutzung hat schnellstmöglich zu erfolgen. Im Frühjahr (nach Frostperiode)

oder nach länger anhaltenden Regenfällen ist das Befahren der Wege zu unterlassen, um Fahrschäden zu vermeiden.

- 9.2 Das unbedingt notwendige Befahren mit Pkw ist, mit Rücksichtnahme auf angrenzende Pächter am Wirtschaftsweg, auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur in Schrittgeschwindigkeit zulässig. Dies gilt auch für andere Kraftfahrzeuge (Motorrad, Quad usw.)
- 9.3 Das Reparieren sowie die Vollwaschung abgestellter Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- 9.4 Bei der Abstellung von Fahrzeugen und Motorrasenmähern ist dafür Sorge zu tragen, dass keine mineralöhlhaltigen Stoffe ungehindert in den Boden eindringen können. Das Parken auf dem Vorplatz des Kulturheimes ist nur bei Übernachtungen in der Laube von 22:00 Uhr bis 9:00 Uhr gestattet.
- 9.5 Das Befahren der Anlage mit dem Fahrrad ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Auf übermäßiges Bremsen ist zu Verzicht.

§ 10 Nutzung von Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

Die in der Dauerkleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Grünflächen, Mehrzweckplatz, Gerätehaus und Energieleitungen - Verteiler) sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und mit gemeinschaftlicher Finanzierung erstellt worden. Das gleiche gilt für die Pflege, Erhaltung und Erneuerung.

Im Sinne des Vereins sind diese schonend zu behandeln. Bei verursachten Schäden durch das Mitglied oder Familienangehörige, sowie durch Gäste, ist gemäß gesetzlicher Bestimmungen Ersatz bzw. Instandsetzung zu leisten. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Die gemeinsam erworbenen Gerätschaften können gegen ein geringes Entgelt ausgeliehen werden.

§ 11 Allgemeine Ordnung

- 11.1 Der Kleingärtner und seine Angehörigen, einschließlich Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lautes Rundfunk hören sowie Abspielen von anderen Musikapparaten, lautes anhaltendes Musizieren ist zu unterlassen.
- 11.2 Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern sowie anderer lärm- und geräusentwickelnder Geräte ist während der Saison:
werktags zwischen 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 19:00Uhr
Samstag zwischen 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 18:00Uhr
gestattet und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht erlaubt.
- 11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen und anderer waffenartiger Geräte und Einrichtungen sind in der Gartenanlage generell verboten.
- 11.4. Das Überfliegen der Gärten mit Drohnen durch Pächter ist nicht gestattet.
- 11.5 Die Tore sind wie folgend abzuschließen:
April-Oktober von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr (ggf. eher wenn kein weiterer Pächter mehr anwesend ist)
November-März ganztägig , auch bei kurzen Besuchen in der Anlage

§12 Verfahrensanweisung bei Pächterwechsel

- 12.1 Bei einem geplanten Pächterwechsel, ist der Vorstand für eine Terminabsprache zu kontaktieren.
- 12.2. Bei einem tatsächlichen Kaufinteresse erfolgt ein Termin mit dem Interessenten und möglichst zwei Vorstandsmitgliedern.
Vom Nachpächter sind dem Vorstand zu diesem Termin vorzulegen:
 - 1- Nachweis eines festen Wohnsitzes
 - 2- Schufazeugnis
 - 3- Antrag auf Mitgliedschaft
 - 4- Aufnahmegebühr
- 12.3 Bei Bestätigung des Vorstandes für den Nachpächter findet ein erneuter Termin statt, bei diesem ist dann spätestens die Aufnahmegebühr fällig. Des Weiteren werden dann auch alle anderen Formalitäten erstellt und die Satzung mit Gartenordnung ausgegeben.

Grundlage für diese Verfahrensanweisung ist §3 der aktuell gültigen Satzung.
Alle außerhalb dieser Festlegung getroffenen Vereinbarungen, gelten als Gegenstandslos.

III Schlussbestimmungen

1. Die vorgenannten Ausführungen sind Ergänzungen zur Vereinssatzung.
2. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann durch den Vorstand gemäß § 3 Pkt. 3.5.4 der Satzung die Kündigung des Pachtverhältnisses eingeleitet werden. Den endgültigen Entscheid trifft die Mitgliederversammlung.
3. Fachrichtungen des Magistrates der Stadt Arnstadt sowie der Kreisverwaltung Arnstadt führen mit Mitgliedern eines Kleingartenvereins keine unmittelbaren Verhandlungen zu Kleingartenfragen.
Mitglieder des Vereins wenden sich mit solchen Fragen an den Vorstand, der dann über den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner die entsprechende Klärung herbeiführt.
4. Die durch den Kleingartenverein erarbeitete Kleingartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für alle rechtsverbindlich. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.
Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse des Vereins geregelt.